

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1024/70 DES RATES

vom 25. Mai 1970

über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente auf die französischen überseeischen Departements

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 227,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaftsvorschriften über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente auch auf die französischen überseeischen Departements Anwendung finden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 ⁽¹⁾ wird auf die französischen überseeischen Departements angewandt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2044/68 des Rates vom 10. Dezember 1968 über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2043/68 über die schrittweise Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf die französischen überseeischen Departements ⁽²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Mai 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. MAJOR

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 18. 12. 1968, S. 42.